



Satzung der 1. Münchner Kugelwurfunion Pétanque Munichoise e.V., 23.09.2016
Per Votum in der JHV 10.02.2019 festgelegte Korrekturversion, die zum 11.02.2019 in Kraft tritt.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der am 3.3. / 23.3.1985 in München gegründete Verein führt den Namen: 1. Münchner Kugelwurfunion Pétanque Munichoise e.V. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pétanque-Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports verwirklicht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins abgesehen von Kostenerstattungen für sportbedingte Aufwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Eine juristische Person hat eine Stimme. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Beantragt werden kann:

- a) eine Mitgliedschaft, die eine Lizenz des DPV beinhaltet, oder
- b) eine Mitgliedschaft als Verbandsmitglied (ohne Lizenz) zum reduzierten Mitgliedsbeitrag.
- c) eine Gastmitgliedschaft mit DPV-Lizenz bei einem anderen Verein zum reduzierten Mitgliedsbeitrag.

Gastmitglieder können bei allen Veranstaltungen der MKWU teilnehmen, haben Stimmrecht, können aber nicht in den Vorstand gewählt werden.



Über den schriftlichen Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsuchenden das Recht der schriftlichen Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

2. Beendigung der Mitgliedschaft/Gastmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft/Gastmitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
- b) Ausschluss wegen grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, Nichtzahlung fälliger Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres, unehrenhafter Handlungen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung das Recht der Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- c) Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
3. Die Einberufung erfolgt sowohl für ordentliche als auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand entweder mittels Brief oder per E-Mail, zusätzlich über die Bekanntmachung auf der Homepage, und dies für ordentliche Mitgliederversammlungen mindestens 4 Wochen, für außerordentliche Mitgliederversammlungen mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesendet wurde.



4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss zumindest folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Vorstands- oder andere Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) beim Vorstand eingereichte Anträge, soweit diese bereits vorliegen

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

§ 8 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Zum Vereinsvorstand gehören der

- Erste Vorsitzende
- Zweite Vorsitzende
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung aller zwei Vorsitzenden seine Vertreterbefugnis ausüben.



3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder und Verbandsmitglieder gemäß §4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählten Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle.

§12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Pétanque-Sports zu verwenden. Als Begünstigten setzen wir den Bayerischen Pétanque Verband e.V. ein. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.